

Sanktion aufgrund nicht bewilligter Autobenutzung

1 Abklärung, ob bei der sozialhilferechtlich unterstützten Person berufliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen, welche den Besitz bzw. die Benutzung eines Autos rechtfertigen (§ 93 Abs. 1 Bst. k SV).

2 Falls keine entsprechenden Gründe vorhanden, erteilen der Auflage zur Hinterlegung der Nummernschilder bzw. der Nichtbenutzung des zur Verfügung gestellten Autos und gleichzeitige Androhung der Sanktion im Unterlassungsfall (Kürzung des GBL um den Wert der Aufwendungen bzw. Anrechnung der Naturalleistung als Einnahme) mittels Verfügung.

3 Betroffene Person kommt der vorgängig verfügten Auflage nicht nach.

4 Gewährung des rechtlichen Gehörs (mündlich oder schriftlich); falls Gewährung des rechtlichen Gehörs mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen.

2 Kürzung des GBL um den Wert der Aufwendungen bzw. Anrechnung der Naturalleistung als Einnahmen mittels anfechtbarer Verfügung (sofern die betroffene Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine Gründe vorgebracht hat, die gegen eine Kürzung sprechen).

Achtung!

Wird nachgewiesen, dass die Betriebskosten tief ausfallen und das Auto so finanziert wird, dass keine Sozialhilfeleistungen zweckwidrig verwendet werden, ist von einer Kürzung des GBL abzusehen. Es muss sich bei der unterstützten Person zudem um eine Einzelperson ohne Unterhaltspflichten handeln, da die Benutzung eines Motorfahrzeugs nicht zulasten der Bedürfnisse von Familienmitgliedern, insbesondere von Kindern, gehen darf.

(siehe auch Beiträge «Autobesitz und Autokosten» und «Sonderfall Sanktionierung wegen nicht bewilligter Autobenutzung»)